



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

15. Abschnitt. Die ehemaligen Lippischen Freigravenschaften

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Everswinkel und »up der Embsse under der egge« ins Kirchspiel Milte gehörig¹⁾). Die hohe Schemme ist wahrscheinlich die Heerbrücke, der Stuhl zu Beelen bekannt, dagegen verlautet sonst nichts von dem zu Everswinkel. Der letztgenannte soll wohl der zu Einen sein, welcher an der Ems liegt. Allerdings wird er hier dem Kirchspiel Milte zuertheilt, obgleich Einen ein selbständiges Kirchspiel bildet. Aber das von Milte reicht nirgends an die Ems²⁾). Irgend ein Fehler der Urkunde liegt also vor; vielleicht will sie gerade das Umgekehrte besagen, dass nämlich das Kirchspiel Milte auch diesem Stuhl pflichtete.

15. Abschnitt.

Die ehemaligen Lippischen Freigrafschaften.

Aeusserst dürftig und widerspruchsvoll sind die Nachrichten über die spätere Entwicklung der anderen alten Freigrafschaft mit den Stühlen zu Hohenhorst und Frielinghausen, welche von den Edelfherren von Rheda an die Herren zur Lippe überging. Der ganze Lippische Besitz in dieser Gegend fiel 1365 durch Heirat an die Grafen von Teklenburg. Das münsterische Lehnsregister giebt noch die früheren Verhältnisse; es muss also vor 1365, gleich nach Florenz Regierungsantritt, verfasst sein oder ältere Bestandtheile unverändert aufgenommen haben³⁾).

Es nennt den Herrn zur Lippe als Inhaber des »comitatus Engelberti de Altena«. Ein Jahr zuvor hatte sich Engelbert mit Rottger Kettler über den Besitz von Lippborg verglichen; dem ersteren fielen drei, dem andern zwei Stühle der Freigrafschaft zu, welche nicht genannt werden. 1387 ernannte König Wenzel auf Bitten der beiden Stuhlherren den Berthold Nacke von Soest zum Freigrafen »districtus et domini Liburg«. Der Antheil der Altena kam durch Erbschaft an Konrad von der Wyck, welcher nebst seiner Gemahlin Gertrud von Korff 1452 alle Ansprüche an Grafschaft, Freigut u. s. w. in Lippborg an die Ketteler abtrat. Diese bleiben dann im dauernden Besitz⁴⁾).

Wieweit sich die Freigrafschaft ausdehnte, lässt sich nicht sicher feststellen. Jedenfalls über die Umgegend von Lippborg, wohl auch

¹⁾ Niesert II N. 43.

²⁾ Tibus 304.

³⁾ Die Ueberschrift ist demnach spätere Beifügung. Vgl. auch Seibertz Urkundenbuch N. 1121 und oben bei der Freigrafschaft Wesenfort.

⁴⁾ K. N. 173, 184, S. 303; MSt. Mscr. II, 31, 141.

über Herzfeld bis in das Kirchspiel von Beckum. Da die Ketteler auch Mitinhaber des Stuhles zu Kappel vor Lippstadt waren, wird dieser mehrfach irrig hierher gerechnet. Die Freigrafschaft hiess im fünfzehnten Jahrhundert und später auch nach dem Wohnsitz der Ketteler die »zu Assen«.

Stühle und Freigrafen werden selten genannt. Dietrich Leveking (Leyveking) war von 1433—1454 Freigraf der Herren von Erwitte, der Stadt Lippstadt und der Gebrüder Ketteler. 1453 bekleidete er den Freistuhl zu Kessler zwischen Lippborg und Herzfeld. 1498 erlässt Antonin Steinweg, der bereits als Korffscher Freigraf begegnete, Vorladungen an denselben Freistuhl und den gleichfalls zur Freigrafschaft gehörigen zu Unstede im Kirchspiel Beckum. 1490 wird Gotthard von Ketteler als Stuhlherr zu Hovestadt angeführt. Hofstadt liegt links der Lippe¹⁾.

Ueber den Stuhl bei der Haidemühle ist schon oben S. 39 gesprochen worden. Der Stuhl zu Hohenhorst bei Freckenhorst ging unmittelbar an die Teklenburger über. 1441 schlichtete ihr Freigraf Jacob Stoffregen einen Streit zwischen der Aebtissin und den Hausgenossen von Freckenhorst wegen Herwedde und Gerade²⁾. 1510 nennt Graf Otto unter den Stühlen, für welche er Johann Huneken als Freigrafen präsentirt, auch den von Freckenhorst, welchen Johann noch 1551 in seinem Titel führt³⁾. Er lag nördlich »unter der Linde«, am Warendorfer Weg, später 1561 innerhalb der vier Pfähle des Stiftes.

Dieselben Urkunden nennen unter den hiesigen Stühlen des Grafen von Teklenburg auch Wadруп oder Varendorf und Herschemmen. Der erstere kann nicht Vadруп aus der Korffschen Freigrafschaft sein, von dem sicher ist, dass er immer bei dieser verblieb, sondern muss in der Nähe von Warendorf gelegen haben. Herschemmen ist vermuthlich die Heerbrücke, wo der bischöfliche Stuhl lag. Da dieser noch 1503 zum Stifte gehörte, ist anzunehmen, dass

¹⁾ 1328 gehörte die Freigrafschaft in Göttingen zwischen Herzfeld und Lippstadt und auf dem gegenüberliegenden Ufer der Lippe noch den Herren von der Lippe selbst; Abschnitt 31. Vielleicht gehörte also der Strich von Hofstadt ab bis Benninghausen später zur Freigrafschaft Assen.

²⁾ Wigand S. 251; vgl. Niesert II N. 17.

³⁾ K. N. 197 K.; Ledebur 270. — Das Lehnsverzeichniss besagt: »Comes de Tek. usurpat sibi jurisdictionem to den Tuenrebenken«, welche in dieser Gegend gesucht werden. Graf Otto verkauft 1321 die Gografschaft (also nicht Freigr.) to den Tunrebenken an den Knappen Bernhard van Linghe (MSt. Teklenburg N. 19); sie lag vermuthlich viel nördlicher.

er entweder gemeinsam besessen wurde, oder dass es zwei Stühle auf beiden Seiten der Brücke gab¹⁾.

So blieb hier ein Streifen längs der Ems mit gesonderter Freigrafschaft bei Teklenburg.

Der andere Stuhl, den wir kennen lernten, stand zu Frielinghausen. Zwei Jahrhunderte vergehen, ehe wieder eine Kunde von ihm kommt. Der Hof, nach welchem der Stuhl hiess, war 1379 als bischöfliches Lehn im Besitze der Grafen von Rietberg, welche ihn weiter an die Burggrafen von Stromberg gegeben hatten. Im fünfzehnten Jahrhundert wurde die Freigrafschaft nach dem benachbarten Schlosse Krassenstein genannt. Graf Konrad von Rietberg ertheilte sie nebst dem Hause Krassenstein 1406 dem Burggrafen Heinrich von Stromberg zum rechten Mannlehen, welcher beide 1411 an Lubbert von Wendt verpfändete. Die Wendt behaupteten den Besitz.

Freigraf war hier 1437 Johann Leveking, der später in den Dienst der Herren von Hoerde trat; 1447 erging eine Vorladung an die Comthure des deutschen Ordens zu Mergentheim. 1484 richtete hier Hermann von Wyrdinchusen aus Unna²⁾.

Nur von dem Kirchspiele Diestedde, in welchem Krassenstein lag, wissen wir, dass es zu diesem Freigericht gehörte; weitere Kunde fehlt³⁾.

Die Stadt Beckum, welche dem Bischofe gehörte, wurde 1334 durch Ludwig II. von aller Go- und Freigerichtsbarkeit befreit⁴⁾. Die Freigerichtsbarkeit stand ihm zu seit dem Verzicht der Herren zur Lippe auf die Vogtei und im dreizehnten Jahrhundert nahmen die Bischöfe öfters selbst mit Hinzuziehung von Wimenoten Uebertragungen von Gut u. dergl. vor⁵⁾. Die Gogerichtsbarkeit erwarb 1276 der Bischof Everhard von den Schröder.

Das Kloster Marienfeld liess sich 1299 einen Kauf in der Gegend von Oelde bestätigen durch den bischöflichen Freigrafen

¹⁾ Das hängt vielleicht damit zusammen, dass auch das Stift Osnabrück in alter Zeit einen »mansus Herebrucke« besass; Möser Werke VIII, 395.

²⁾ Stadtarchive in Osnabrück und Essen; Voigt 67.

³⁾ Ledebur 265; Tibus 592 nimmt einen Freistuhl zu Diestedde selbst an. Vgl. auch für das Folgende den Aufsatz von Neuhaus Ueber die Burggrafen von Stromberg, in Ztschr. XXII, 79 ff.

⁴⁾ MSt. Beckum N. 11.

⁵⁾ W. N. 777, 922 u. s. w. 1272 vollzieht Bischof Gerhard eine solche »in caminata nostra«, woraus Ledebur einen Stuhl »an der Kemnade« macht.

Walram, der uns schon von Ahlen her bekannt ist, auf dem Freistuhl vor der Burg Stromberg. Danach hätte dort dem Bischofe die Freigrafschaft gehört, wie er auch die Gografschaft besass.

Da ist nun auffallend, dass 1246 Burggraf Konrad den durch die Stadt Beckum bewirkten Ankauf eines der Stadt benachbarten Gutes bestätigt: »in Dunninghusen in nostro vrigedinc« und der erste Zeuge ist: Theodericus comes, also ein eigener Freigraf. Dunninghausen liegt südöstlich von Beckum, ausserhalb des Stadtbezirkes, und der dortige Freistuhl erhielt sich. Wir besitzen einen Briefwechsel der Stadt Köln aus den Jahren 1414—1415, weil mehrere Bürger auf Klage Everd Schröders aus Hamm nach diesem Dunninghausen »unter eine Linde« vorgeladen waren durch den Freigrafen Bernt Morstart, der damals in der krummen Grafschaft von Volmarstein amtierte. Als Stuhlherr erscheint Gotthard von der Recke¹⁾. Da sich Heinrich Kulinck genannt Vetter 1434 Freigraf Dietrichs von der Recke, des Sohnes Goederts nennt²⁾, ist wohl hier seine Freigrafschaft zu suchen.

Der Stuhl kann nur einen kleinen Kreis umfasst haben. Die Bauerschaft Dunninghausen selbst gehörte nicht zu ihm, da 1438 der bischöfliche Freigraf Johann van Wullen die Belehnung mit einem in ihr gelegenen Freihof vollzieht, welche der ebenfalls bischöfliche Freigraf Bernt Palle 1471 wiederholte. Er that das vor dem Freistuhl Kewyk, Kuyk oder Codewigk in der Pfarrei Beckum³⁾.

Hermann von Stromberg urkundet dagegen 1350 vor dem münsterischen Freigrafen Ludike Span, und überhaupt erscheinen in dem Strich zwischen Beckum und Freckenhorst Lippische und münsterische Freigrafen durcheinander. 1298 wird eine Mühle in Hohenhorst resignirt vor Walravenus und den Freien des Bischofes von Münster, 1299 urkundet Bischof Everhard selbst über Freigut in Enniger und 1430 Kurt Snappe Freigraf zur Honwarte über Rente in den Kirchspielen Enniger und Greven. Aus ersterer Pfarrei erfolgen zwei Auffassungen 1303, die eine in Rheda vor den dortigen Burgmännern und dem Lippischen Freigrafen Arnold von Seppenhagen, die andere in Beelen vor Hermann Span, aber unter der

¹⁾ W. N. 1646, 452. — Stadtarchiv Köln, Kopienbuch V. Da der Stuhl als im Stifte Münster gelegen bezeichnet wird, kann nur dieses Dunninghausen gemeint sein.

²⁾ MSt. OA.

³⁾ Niesert II N. 37, 38; Tibus 304.

Zeugenschaft Arnolds. Gut im Kirchspiel Liesborn wird ebenfalls 1338 vor dem Lippischen Freigrafen Bernt von Havelde übertragen¹⁾.

Indessen ergeben Acten in dem Archive der Oberfreigrafschaft Arnsberg, dass 1560 die Stühle zu Ennigerloh und Liesborn münsterisch waren. Vor den ersteren wurde 1461 die Stadt Geldern vorgeladen, und auch damals war, wie es scheint, der Bischof Stuhlherr²⁾. Wahrscheinlich umfasste die Lippische Freigrafschaft, als deren Rest die Teklenburger in Freckenhorst sich in spätere Zeiten hinüberrettete, ursprünglich das ganze Gebiet von Warendorf an der Ems bis an die Lippe, aber es gelang den Bischöfen, welche hier grossen Grundbesitz und das Gogericht hatten, sie allmählig zu beschränken. Daher enthält auch das Lehnsverzeichniss über diese Gegenden nur einzelne Bemerkungen.

Den Beschluss der münsterischen Diöcese sollte Lippstadt bilden, aber die dortigen Verhältnisse lassen sich besser in einem anderen Zusammenhange darstellen.

Ueber hundert Freistühle lagen innerhalb des Bisthums. Von den meisten sind nur die Namen überliefert, andere nur durch Freigerichts-Handlungen bekannt, die wenigsten haben an den Veme-processen des fünfzehnten Jahrhunderts Antheil. Nur etwa die Wesenforter, Heidenschen, Merfelder und Bentheimer Freigrafen, letztere auch erst um die Mitte des Jahrhunderts, treten bei solchen öfter hervor, wenn auch einige andere sich gleichfalls bemerkbar machten. Die Besitzer dieser Stühle sind fast alle kleine Herren und Adelige; die Freigrafen der Bischöfe und der Stadt Münster wurden manchmal herangezogen zu grösseren Entscheidungen, aber selten richteten sie Vorladungen nach auswärts. Ueberhaupt ist das gesammte Münsterland im Vergleich zu anderen Gegenden Westfalens von dem Treiben der Vemeerichte nur mässig berührt worden.

Ich will noch mit einem Worte zurückgreifen auf die alte Grafschaftsverfassung, nicht um bestimmte Behauptungen, sondern nur um Vermuthungen auszusprechen. Demnach hatten die Grafen von Altena den ganzen Süden von der Stever an bis an die Stadt Münster und den ganzen Osten unter sich, die Grafen von Kleve die westlichen

¹⁾ Ztschr. XXII, 92; W. N. 1597, 1649; MSt. Mscr. II, 13, 57; K. N. 106; Marienfeld 377, 381.

²⁾ Tadama 111.